

# HAUPTSATZUNG DER STADT BEVERUNGEN

vom 09.11.2001

einschließlich

1. Änderungssatzung vom 18.10.2004
2. Änderungssatzung vom 29.04.2005
3. Änderungssatzung vom 23.06.2006
4. Änderungssatzung vom 15.04.2008
5. Änderungssatzung vom 28.10.2009
6. Änderungssatzung vom 15.12.2009

## Inhaltsübersicht:

- Präambel
- § 1 Die Stadt – Name und Entstehung –
- § 2 Hoheitszeichen
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke
- § 4 Bezirksausschüsse und Ortsvorsteher
- § 5 Bezirksverwaltungsstellen
- § 6 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 7 Unterrichtung der Einwohner
- § 8 Anregungen und Beschwerden
- § 9 Rat der Stadt
- § 10 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 14 Bürgermeister
- § 15 Stellvertreter des Bürgermeisters
- § 16 Beigeordneter (*aufgehoben*)
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 19 Inkrafttreten

## Präambel:

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Beverungen am 10.04.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderung der Hauptsatzung - 4. Änderung - beschlossen.

## § 1

### Die Stadt - Name und Entstehung -

Durch das Gesetz zur Neugliederung des Kreises Höxter vom 02.12.1969 (GV. NRW. S. 818) sind die frühere Stadt Beverungen und die ehemaligen Gemeinden Amelunxen, Blankenau, Dalhausen, Drenke, Haarbrück, Herstelle, Jakobsberg, Rothe, Tietelsen, Wehrden und Würgassen mit Wirkung vom 01. Januar 1970 zu einer neuen Gemeinde "**Stadt Beverungen**" auf Grund von Gebietsänderungsverträgen zusammengeschlossen worden.

## § 2

### Hoheitszeichen

Die Stadt führt mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Detmold vom 12.10.1972 ein eigenes Wappen und Siegel, ein Banner und eine Flagge, die wie folgt beschrieben werden:

1. Wappenbeschreibung:

In Blau drei 2 : 1 gestellte silberne (weiße) Lilien.

2. Banner- und Flaggenbeschreibung:

Von Weiß, Blau, Weiß, Blau im Verhältnis 1 : 1 : 1 : 1 längs gestreift mit dem Stadtwappen im blau umrandeten weißen Bannerhaupt.

3. Siegelbeschreibung:

Umschrift oben:	STADT
Umschrift unten:	BEVERUNGEN
Siegelbild:	Wappenschild, in dem der Inhalt des Stadtwappens in Umrissen wiedergegeben ist.

Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

### § 3

#### **Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke**

- (1) Das Gebiet der Stadt Beverungen wird in folgende Bezirke (Ortschaften) eingeteilt: Amelunxen, Beverungen, Blankenau, Dalhausen, Drenke, Haarbrück, Herstelle, Jakobsberg, Rothe, Tietelsen, Wehrden und Würgassen.
- (2) Die Stadtgrenze und die genaue Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus dem dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist (Anlage 1). Die Größe des Stadtgebietes beträgt zurzeit 97,8 qkm.

### § 4

#### **Bezirksausschüsse und Ortsvorsteher**

- (1) Für die Bezirke Amelunxen, Beverungen, Blankenau, Dalhausen, Haarbrück, Herstelle, Tietelsen, Wehrden und Würgassen wird je ein Bezirksausschuss gebildet, der für die Kernstadt Beverungen aus 12 Mitgliedern, für den Bezirk Herstelle aus 11 Mitgliedern, für den Bezirk Dalhausen aus 10 Mitgliedern, für die Bezirke Amelunxen und Wehrden aus 9 Mitgliedern, für den Bezirk Würgassen aus 8 Mitgliedern, für die Bezirke Blankenau, Haarbrück und Tietelsen aus 7 Mitgliedern besteht.
- (2) Für die Bezirksausschüsse wird folgende Zusammensetzung festgelegt:
  1. Ortschaft Amelunxen  
- 2 Ratsmitglieder und 7 sachkundige Bürger -
  2. Ortschaft Beverungen  
- 6 Ratsmitglieder und 6 sachkundige Bürger -
  3. Ortschaft Blankenau  
- 2 Ratsmitglieder und 5 sachkundige Bürger -
  4. Ortschaft Dalhausen  
- 4 Ratsmitglieder und 6 sachkundige Bürger -
  5. Ortschaft Haarbrück  
- 2 Ratsmitglieder und 5 sachkundige Bürger -
  6. Ortschaft Herstelle  
- 2 Ratsmitglieder und 9 sachkundige Bürger -
  7. Ortschaft Tietelsen  
- 2 Ratsmitglieder und 5 sachkundige Bürger -
  8. Ortschaft Wehrden  
- 2 Ratsmitglieder und 7 sachkundige Bürger -
  9. Ortschaft Würgassen  
- 3 Ratsmitglieder und 5 sachkundige Bürger -

- (3) Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO).
- (4) Die sachkundigen Bürger, die als Mitglieder des Bezirksausschusses bestellt werden, sollen in den Bezirken, für die der Bezirksausschuss gebildet wird, wohnen.
- (5) Für die Vertretungsregelung der Bezirksausschussmitglieder gilt § 11 Abs. 8.
- (6) Den Bezirksausschüssen werden gemäß § 41 Abs. 2 GO die Entscheidungen im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über folgende Angelegenheiten übertragen:
  1. Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Kinderspielplätzen, Sport- und Grünanlagen sowie Jugendheimen, Mehrzweckhallen etc.
  2. Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen
  3. Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege
  4. Förderung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfung, Vattertierhaltung
- (7) Die Bezirksausschüsse sind möglichst für ihre Bereiche zu folgenden Angelegenheiten zu hören:
  1. Verwaltung und Unterhaltung bebauter und unbebauter Grundstücke im Stadtbezirk
  2. Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen
  3. Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen
  4. Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung
  5. Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke
  6. Ehrung von Bürgern des Stadtbezirkes
  7. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
  8. Bestellung des Schiedsmanns und dessen Stellvertreters
  9. Bestellung des Löschgruppenführers der Freiwilligen Feuerwehr
- (8) Die Bezirksausschüsse können sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf ihren Bezirk beziehen, an den Rat wenden.
- (9) Für die Bezirke Drenke, Jakobsberg und Rothe wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Bei der Wahl hat der Rat das bei seiner eigenen Wahl in dem betreffenden Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zu berücksichtigen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören können. Der Ortsvorsteher hat die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Da er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, in Angelegenheiten seines Bezirks dort gehört zu werden, kann gewährt werden (§ 39 Abs. 7 GO).
- (10) Den Ortsvorstehern wird auf freiwilliger Basis ein Beirat zur Seite gestellt, der vom Rat analog der Bestimmungen über die Bezirksausschüsse entsprechend dem Wahlergebnis der Ortschaft bestellt wird. Der Beirat besteht für den Bezirk Drenke aus 7 Mitgliedern und für die Bezirke Jakobsberg und Rothe aus je 5 Mitgliedern.
- (11) Der Bürgermeister kann die Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen; sie sind sodann zu Ehrenbeamten zu ernennen. Die Ortsvorsteher führen die Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

- (12) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse und die Ortsvorsteher in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

## **§ 5**

### **Bezirksverwaltungsstellen**

- (1) In den Bezirken mit Bezirksausschüssen werden Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet, die ehrenamtlich verwaltet werden. Die Leiter der Bezirksverwaltungsstellen werden durch den Rat gewählt und zu Ehrenbeamten berufen.
- (2) Die Leiter der Bezirksverwaltungsstellen nehmen an der Sitzung der Bezirksausschüsse teil, soweit sie nicht diesen bereits als Mitglied angehören.
- (3) Die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstellen regelt der Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse nach § 62 Abs. 1 GO.

## **§ 6**

### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 5 Wochenstunden für den Bereich „Gleichstellung“ tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betroffen sind.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

## **§ 7**

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweise in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. Vorhaben. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Beverungen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Beverungen fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.

- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständige Hauptausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  1. der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  2. gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Hauptausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## § 9

### Rat der Stadt

Die Bürgerschaft der Stadt wird durch den Rat vertreten. Der Rat führt die Bezeichnung "**Rat der Stadt Beverungen**". Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "**Ratsmitglieder**".

## § 10

### Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

## § 11

### Ausschüsse

- (1) Der Rat der Stadt beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen, der lediglich diese Bezeichnung führt.
- (3) Der Hauptausschuss ist ermächtigt, über alle Angelegenheiten, für die der Rat zuständig ist, zu entscheiden, soweit sie diesem nicht ausschließlich vorbehalten sind oder den Fachausschüssen übertragen werden.

- (4) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Betriebsausschuss *Bauen, Straßen und Immobilien* übertragen. Für die Denkmalpflege sachverständige Bürger können nach näherer Bestimmung durch diesen Ausschuss an den Beratungen über Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (6) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zweck der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht, das ausschließlich in den Verwaltungsdiensträumen gewährt wird.
- (8) Für die Ausschüsse gilt die Vertretungsregelung, dass der Rat auf Vorschlag der Fraktionen für die jeweiligen Ausschussmitglieder mehrere Vertreter bestellt, die in der aufgeführten Reihenfolge vertretungsberechtigt sind.

## § 12

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner sowie die Mitglieder der Beiräte der Ortsvorsteher (§ 4 Abs. 10) erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf die Zahl der im jeweiligen Jahr stattfindenden Ratssitzungen begrenzt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

1. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,00 € festgesetzt.
2. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
3. Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
4. Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf



Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

5. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
  6. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
  - (5) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Einwohnerstaffelung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Entschädigungsverordnung.
  - (6) Fahrtkostenerstattung von der Wohnung zum Sitzungsort und Reisekostenvergütung für genehmigte Dienstreisen erfolgen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

### **§ 13**

#### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  1. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
  2. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.
  3. Verträge, deren Abschluss als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) einzuordnen sind.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

### **§ 14**

#### **Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

- (3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

## **§ 15**

### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache einen 1. und einen 2. ehrenamtlichen Stellvertreter.
- (2) Der Bürgermeister wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Rates und bei der Repräsentation gemäß § 67 Abs. 1 GO vertreten. Sind alle Stellvertreter verhindert, kann der Bürgermeister andere Ratsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für die Stadt beauftragen.

## **§ 16**

### **Beigeordneter**

*aufgehoben*

## **§ 17**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Beverungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der von der Werbeagentur Martin Schiffner (Verlag), Hofgeismar, herausgegebenen "Beverunger Rundschau", zugleich "Amtsblatt der Stadt Beverungen", vollzogen.

Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der vorstehend festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den Bekanntmungskästen im Rathaus (Eingangshalle) sowie in allen Ortschaften und im Bekanntmungskasten auf dem Parkplatz hinter dem Rathaus.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt unverzüglich nachgeholt.

- (2) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden durch Aushang in den Bekanntmungskästen in den Bezirken (Ortschaften) bekannt gegeben. Für die Ausschusssitzungen genügt der Aushang im Bekanntmungskasten des Rathauses und im Bekanntmungskasten auf dem Parkplatz hinter dem Rathaus; für die Bezirksausschusssitzungen und die Sitzungen der Ortsvorsteher im Bekanntmungskasten der jeweiligen Ortschaft. Der Bürgermeister soll nach Möglichkeit die Öffentlichkeit über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen durch Hinweise in der Presse, im Internet und durch Aushang in den Ortschaften unterrichten.

## § 18

### Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, sind im Einvernehmen von Rat und Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Entscheidung des Bürgermeisters.
- (2) Führungskräfte im Sinne dieser Regelung sind die Abteilungsleiter der Stadtverwaltung und die Betriebsleiter der Eigenbetriebe.
- (3) Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 2 sind:
  - a) für Beamte
    - alle Ernennungen, wie z.B. Begründung eines Beamtenverhältnisses, Beförderungen und die Übertragung eines Amtes als Führungsfunktion auf Zeit oder Probe
    - Versetzung in den Ruhestand
    - Entlassung aus dem Beamtenverhältnis
  - b) für angestellte Bedienstete
    - der Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Arbeitsverträgen
    - Aufgabenzuweisung nur insoweit sich daraus ein Höhergruppierungsanspruch ergibt.
- (4) Der Bürgermeister informiert den Hauptausschuss über frei werdende Stellen.

## § 19

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28.11.1979 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 15.11.2000 außer Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

- (1) Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Beverungen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV.NRW. S. 516) öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beverungen, den 09.11.2001



**STADT BEVERUNGEN**  
Der Bürgermeister  
gez. Herold